

Gebührenordnung

**Tennis-Club
Blau-Weiß 1964
Leimen e. V.**





GEBÜHRENORDNUNG

In der Fassung vom 11. April 2025 laut Beschluss der Mitgliederversammlung.

§1 – Jahresbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich zum 01. Februar für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zur Zahlung fällig und wird mittels Banklastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen hinsichtlich einer Zahlung in mehreren Raten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
2. Wird der Antrag auf Mitgliedschaft nach dem 30. Juni gestellt, so ist für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
3. Die Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder betragen:

a)	Erwachsene	EUR 264,00
b)	● Mitglieder über 18 Jahre (bis max. 27 Jahre) in Ausbildung (Schüler, Lehrlinge, Studenten) ● Jugendliche unter 18 Jahre	EUR 132,00
c)	Wenn ein Elternteil Mitglied ist ● Mitglieder über 18 Jahre (bis max. 27 Jahre) in Ausbildung (Schüler, Lehrlinge, Studenten) ● Jugendliche unter 18 Jahre 1. Kind EUR 66,00 2. Kind und weitere EUR 0,00	
d)	Kinder unter 8 Jahre	EUR 55,00
e)	Passive Mitglieder (auf Antrag)	EUR 105,00
f)	Fördermitglied	EUR 110,00
g)	Arbeitseinsatz (jährlich)	
	Mitglieder ab 14 bis 18 Jahre 5,0 Std. x EUR 5,00	EUR 25,00
	Mitglieder ab 18 bis 60 Jahre 5,0 Std. x EUR 15,00	EUR 75,00

Soweit für die Beitragsbemessung persönliche Verhältnisse von Bedeutung sind (z.B. Ehestand, Alter, Schulbesuch, Ausbildung oder Studium) werden die Verhältnisse vom Stichtag 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt, bei Neuaufnahmen die zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Inanspruchnahme der in Ziffern b) und c) festgesetzten Sonderbeiträge ist nur möglich, wenn bis zum Stichtag 01. Januar ein entsprechender Nachweis geführt wird (Bescheinigung der Schule, Lehrstätte oder Institut).



4. Die Jahresbeiträge für eine Zweitmitgliedschaft betragen:

a) Erwachsene	EUR 132,00
b) Erwachsene über 18 Jahre (bis max. 27 Jahre) in Ausbildung (Schüler, Lehrlinge, Studenten) sowie Jugendliche unter 18 Jahre	EUR 66,00
c) Arbeitseinsatz	entfällt

Voll-Mitglieder eines anderen Tennis-(heimat-)Vereins können auf Antrag eine **Zweitmitgliedschaft** beim TC Blau-Weiß 1964 Leimen beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Vollmitgliedschaft im „Heimatverein“ muss nachgewiesen werden. Die Zweitmitgliedschaft ist für ein Geschäftsjahr gültig und kann nur bei einem erneuten aktuellen Nachweis einer Mitgliedschaft als Vollmitglied in einem anderen Tennisverein verlängert werden. Erlischt die Mitgliedschaft im Heimatverein, erlischt automatisch die Zweitmitgliedschaft beim TC Blau-Weiß 1964 Leimen. Zweitmitglieder erhalten volles, unbeschränktes Spielrecht auf den Freiplätzen der Tennisanlage. Zweitmitgliedern ist es gestattet, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, sie haben aber kein Stimmrecht und können auch nicht gewählt werden.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
Vorstandsmitglieder leisten einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag.

§2 – Aufnahmegebühren

Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

§3 – Jahresbeiträge

1. Der Club kann die Benutzung seiner Plätze und Anlagen durch Nichtmitglieder sowie für die Benutzung der vom Club geschaffenen Einrichtungen besondere Gebühren erheben, die vom Vorstand festgelegt und durch Aushang auf den Plätzen und im Clublokal bekanntgegeben werden.

§4 – Jahresbeiträge

1. Zur Bewältigung besonderer Aufgaben, die den Club außergewöhnlich belasten (z.B. Platzbau, Clubhausbau, o.ä.), kann der Club von seinen Mitgliedern besondere Umlagen erheben, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung Bestandteil der Beitrags- und Gebührenordnung werden und zu deren Erfüllung damit jedes Clubmitglied verpflichtet ist.



2. Umlagen können auch in Form von Sachleistungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wie z.B. Ableistung von Arbeitsstunden beim Platzbau o.ä.
3. Für während des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) neu eintretende Mitglieder gelten die Ziffern 1 bis 2 in vollem Umfange, d.h. es erfolgt keine anteilige Ermäßigung wie in §1, Ziff. 2 der Beitrags- und Gebührenordnung.

§5 – Beitragsverzug

1. Alle vorstehend genannten Beiträge, Gebühren und Umlagen sind zu den festgelegten Zeitpunkten zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist der Verein berechtigt, evtl. entstehende Mahn- und Beitreibungskosten sowie Verzugszinsen in Höhe von 3% p.a. über dem Leitzins zu berechnen.
2. Gegen Mitglieder, die mit Beiträgen, Gebühren oder Umlagen in Verzug sind, kann der Vorstand Platzsperre bis zur Begleichung der Schuld verhängen. Bei Zahlungsverzug über 6 Monate hinaus kann der Vorstand außerdem gemäß §4, Ziff. 3 a der Satzung den Ausschluss des in Verzug befindlichen Mitglieds beschließen.

§6 – Lastschriftrückbelastungen und verspäteter Nachweis

Lässt ein Mitglied die im Lastschriftverfahren eingezogenen Beiträge und Gebühren aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen dem Club wieder gebührenpflichtig rückbelasten (z.B. keine Deckung auf dem Konto, Änderung des Kontos ohne Anzeige an den Club oder vermeintlich zu hoch eingezogenem Beitrag, weil die nach §1, Ziff. 3 zu führende Nachweise nicht rechtzeitig erbracht wurden), so wird zur Deckung der entstandenen Gebühren und Kosten ein Beitrag von EUR 15,00 dem Mitglied belastet.

§7 – Befreiungen

1. Auf Antrag kann der Vorstand in besonders gelagerten Fällen von der laufenden Beitragszahlung bis zu höchstens zwei Geschäftsjahren befreien, wer vorübergehend aus beruflichen Gründen zum Zwecke der Ausbildung oder von Gesetzes wegen (Militärdienst, Dienstverpflichtung, o.ä.) seinen ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt mehr als 30 km vom Heimatort entfernt hat. Der Antrag muss bis 31.03. des laufenden Geschäftsjahres gestellt werden, falls die Befreiung noch für das laufende Geschäftsjahr beantragt wird.
2. Nach Ziffer 1 von der laufenden Beitragszahlung befreite Mitglieder sind nach wie vor Vollmitglieder und haben alle Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder. Insbesondere sind sie nicht von sonstigen Gebühren und Umlagen befreit und sie können auch bei vorübergehender Abwesenheit am Heimatort (Ferien, Urlaub, o.ä.) die Plätze benutzen.
3. Der Vorstand kann auf Antrag in besonders gelagerten Fällen die in §1 bis 4 festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, wenn hierfür ausreichende soziale Gründe vorliegen oder es die Vereinsinteressen erfordern. Diese Befreiung beeinträchtigt nicht die übrigen satzungsgemäßen Rechte und Pflichten dieser Mitglieder. Der Erlass gilt jeweils nur für ein Geschäftsjahr.